

12 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV), SR 916.310

12.1 Ausgangslage

Die Schweiz hat die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) 1994 ratifiziert. Damit hat sie sich zur Erhaltung der Biodiversität inklusive Schweizer Rassen verpflichtet. Im Rahmen der Agrarpolitik AP 2002 wurden hierfür im Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1) die Voraussetzungen für die Förderung von erhaltenswerten Schweizer Rassen geschaffen. Gemäss Artikel 23 der gültigen TZV vom 31. Oktober 2012 kann der Bund auf Gesuch hin Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen für kurzfristige Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen ausrichten. Weiter kann der Bund Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen, anerkannte Organisationen und an private Unternehmen aus dem Tierzuchtbereich für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probenmaterial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) ausrichten. Für beide Massnahmen stehen höchstens 900 000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Aktuell wird gemäss Artikel 24 der gültigen TZV die Freibergerrasse mit einem zusätzlichen Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr spezifisch unterstützt.

Ein Handlungsfeld der «Strategie Tierzucht 2030» des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ist eine auf die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen ausgerichtete Zucht. Die Rassenvielfalt in der Schweiz ist ein historisch gewachsenes, kulturelles Gut. Deren Erhaltung sowie das Management der genetischen Vielfalt ist bei allen Rassen eine unverzichtbare Investition in die Zukunft. Eine zentrale Massnahme zur Erhaltung von lokalen Schweizer Rassen ist dabei die Förderung ihrer Haltung, da sich eine Rasse nur unter realen Haltungsbedingungen (in situ) langfristig weiterentwickeln und dadurch das nötige praktische Wissen in der Züchterschaft erhalten lässt.

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Zucht und Haltung von Schweizer Rassen zu schaffen, sollten im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) auf Verordnungsstufe in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Gemäss der Botschaft zur AP22+ soll diese Erhaltungsprämie pro Tier für Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und gefährdet ausbezahlt werden. Die Gesamtsumme der Beiträge für Erhaltungsmassnahmen soll beibehalten oder zulasten der übrigen Beiträge für die Tierzucht leicht erhöht werden. Um den Gefährdungsstatus der erhaltenswerten Schweizer Rassen zu definieren, soll künftig ein Monitoring zur Überwachung der genetischen Vielfalt der verschiedenen Rassen durchgeführt werden.

An der Frühlingssession 2021 hat nach dem Ständerat auch der Nationalrat beschlossen, die Beratung über die AP22+ zu sistieren. Der Bundesrat wurde gleichzeitig beauftragt, dem Parlament bis spätestens 2022 einen Bericht zur Beantwortung des Postulats 20.3931 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» vorzulegen. Damit wird das Parlament die Beratung der AP22+ frühestens im Frühling 2023 wiederaufnehmen.

Die rechtlichen Abklärungen haben ergeben, dass die Beiträge für Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und gefährdet einzeln betrachtet gestützt auf den bestehenden Artikel 147a des LwG umgesetzt werden können. Basierend auf dem Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen GENMON sollen diese Beiträge losgelöst von der AP22+ eingeführt werden. Zur Beschaffung der Dienstleistung zur Lieferung der GENMON-Daten wurde ein Einladungsverfahren gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) durchgeführt, wobei die Qualitas AG den Zuschlag erhalten hat. Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bezieht das BLW von der Qualitas AG die GENMON-Daten zur Überwachung des Gefährdungsstatus von Schweizer Rassen.

Auch wird mit der am 17. März 2021 eingereichten Motion Rieder 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» der Bundesrat beauftragt, zeitnah auf Verordnungsebene die erforderlichen Anpassungen zur Förderung erhaltenswerter einheimischer Nutztierassen zu erlassen. Die im Rahmen der AP22+ geplante Erhaltungsprämie soll trotz Sistierung des genannten Agrarpakets rasch an die Hand genommen werden.

Die Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen ist auch Teil eines Massnahmenpakets zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft bei zunehmender Grossraubtierpräsenz im Rahmen der

Umsetzung des Postulats Buillard 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft». Weitere Elemente des Massnahmenpakets betreffen die Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13; Erhöhung Sömmerungsbeiträge und Kompensationsregelung bei vorzeitiger Abalpfung) sowie die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1; Umlegung von Wander- und Bikewegen).

Ein weiteres Handlungsfeld der «Strategie Tierzucht 2030» ist die Förderung der Forschung und des Wissens zur Tierzucht in der Schweiz. Die Forschung ist in allen Belangen der Tierzucht wichtig. Beispielsweise um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten, um neue Technologien und Innovationen in die Praxis zu überführen, Nachwuchskräfte auszubilden und Instrumente zur Erzeugung von Zuchttieren bereitzustellen.

Gemäss Artikel 25 der gültigen TZV vom 31. Oktober 2012 ist der heutige Höchstbeitrag, den der Bund an anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen zur Unterstützung von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen ausrichten kann, auf 100 000 Franken beschränkt. Um die Tierzuchtforschung zu stärken, soll dieser jährliche Höchstbeitrag erhöht werden.

12.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030», der Motion 21.399 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» soll eine Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und gefährdet eingeführt werden. Die Freibergerrasse soll neu analog zu den anderen Schweizer Rassen über diese Massnahme gefördert werden. Die zusätzlichen Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse nach Artikel 24 der gültigen TZV sollen aufgehoben werden. Weil die Freibergerrasse bisher als einzige Schweizer Rasse tierbezogene Erhaltungsbeiträge erhalten hat, soll der Status Quo bezüglich der Beitragshöhe pro Stute für den Freiburger beibehalten werden: Stuten mit Fohlen der Freibergerrasse erhalten wie bisher jeweils 500 Franken gemäss dem aufzuhebenden Artikel 24 der TZV (neu Art. 23c Abs. 2 Bst. b und Art. 23d Abs. 1 Bst. d).

Der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von zeitlich befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und zur Langzeitlagerung von Kryomaterial soll zugunsten der Erhaltungsprämie ab dem 1. Januar 2024 von 900 000 Franken auf 500 000 Franken reduziert werden.

In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» soll der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen ab dem 1. Januar 2024 auf 500 000 Franken erhöht werden.

12.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ersatz eines Ausdrucks

Zur Vereinheitlichung soll in der gesamten Verordnung der Begriff «Gesuchsfrist» durch «Frist» ersetzt werden. Somit wird dieser Ausdruck im Anhang 1 in allen Tabellen in der letzten Spalte geändert. Es handelt sich dabei um eine formelle und nicht materielle Änderung.

Art. 4 Abs. 2bis

Im neuen Artikel 2^{bis} soll geregelt werden, dass die Beiträge gemäss der TZV erst nach Einreichung der Abrechnung ausgerichtet werden. Bei den Beiträgen für züchterische Massnahmen nach Abschnitt 4 der TZV gilt die Abrechnung gleichzeitig als Gesuch. Weiter soll festgehalten werden, dass im Anhang 1 auch die Fristen zur Einreichung der Abrechnungen geregelt sind. Es handelt sich um formelle, nicht materielle Änderungen, da dies bis anhin bereits so war.

Art. 23 Grundsatz

Mit der Einführung von Beiträgen zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status ist eine Umstrukturierung des Abschnitts 5 der TZV nötig. Damit dieser Abschnitt weiterhin übersichtlich und verständlich bleibt, werden im Artikel 23 neu die grundsätzlichen Bestimmungen zu

den verschiedenen Erhaltungsmassnahmen festgehalten. Der Artikel erhält daher die neue Sachüberschrift «Grundsatz».

In den Absätzen 1 und 3 werden die durch den Bund unterstützten Erhaltungsmassnahmen und die Beitragsempfänger der Erhaltungsmassnahmen festgelegt. Der Bund unterstützt weiterhin zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen und die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial). Im Absatz 1 Buchstabe b soll aber präzisiert werden, dass die Beiträge für die Langzeitlagerung von Kryomaterial für Tiere von Schweizer Rassen ausgerichtet werden. So soll für alle Erhaltungsmassnahmen gemäss Abschnitt 5 der TZV einheitlich festgehalten sein, dass diese für Tiere von Schweizer Rassen getroffen werden. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine formelle, nicht materielle Änderung, da dies bis anhin bereits so war. Der Absatz 1 wird um die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status ergänzt. Diese neuen Beiträge werden über die anerkannten Zuchtorganisationen an die Beitragsberechtigten ausgerichtet. Beitragsberechtigt ist dabei, wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist. Der Absatz 3 ist entsprechend zu ergänzen.

Der erste in der Referenzperiode lebend geborene Nachkomme löst somit den Beitrag für das Elterntier aus – unabhängig davon, ob das Elterntier bei der Beitragsausrichtung noch lebt oder nicht. Produziert ein Elterntier in einer Referenzperiode mehrere Nachkommen, so ist jene Person beitragsberechtigt, deren bzw. dessen Berechtigung zeitlich früher eingetreten ist.

Der Beitrag wird nur für ein Elterntier ausgerichtet, das sämtliche Anforderungen gemäss Artikel 23d erfüllt. Es ist somit möglich, dass nicht beide Elterntiere beitragsberechtigt sind.

Die Definition einer Schweizer Rasse wird in den neuen Artikel 23a verschoben. Materielle Änderungen an der Definition werden nicht vorgenommen. Daher kann der Artikel 23 Absatz 2 aufgehoben werden. Weiter wird die Bestimmung des Absatzes 4 in den neuen Artikel 23b eingegliedert und kann auch aufgehoben werden.

Art. 23a Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status

Der Bund soll neu als zusätzliche Massnahme zu den Erhaltungsprojekten und zur Langzeitlagerung von Kryomaterial spezifisch für Schweizer Rassen mit dem Status kritisch oder gefährdet Beiträge ausrichten können. Mittels Förderung der Zucht und Haltung der betroffenen Schweizer Rassen soll eine weitere Verstärkung ihrer Gefährdung verhindert und ihre Erhaltung gesichert werden. Die Beiträge sollen zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität im Sinne von tiergenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft beitragen. Als wissenschaftliche Grundlage zur Bestimmung des Gefährdungsstatus wird dabei das Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz – kurz GENMON – verwendet. GENMON – als Web-Applikation gestaltet – wird aktuell durch die Qualitas AG betrieben. Die Qualitas AG stellt dem BLW die GENMON-Daten bereit.

Global existieren verschiedene Berechnungsarten für den Gefährdungsstatus von Nutzierrassen. Diese stützen sich in der Regel auf Populationsdaten und vernachlässigen geografische, demografische und sozio-demografische Faktoren, welche jedoch die Erhaltung einer Nutzierrasse massgebend beeinflussen können. Deshalb unterstützte das BLW in den Jahren 2014 bis 2018 das EPFL-Forschungsprojekt «GENMON - Development of an Animal Genetic Resources Monitoring System for Switzerland». Im Rahmen des GENMON-Projekts wurde der Prototyp eines Frühwarnsystems für die Gefährdung von Nutzierrassen entwickelt und getestet. GENMON berechnet unter Einbezug von Populationsdaten, sozioökonomischen und soziodemografischen Aspekten sowie Umweltfaktoren die Nachhaltigkeit von Zuchtaktivitäten. Die dazu herbeigezogenen Populationsdaten sind die Populationsgrösse, die Vollständigkeit des Stammbaums, der durchschnittliche Inzuchtkoeffizient, die Entwicklung des Inzuchtkoeffizienten, die effektive Populationsgrösse, der Grad der Introgression und die geografische Verteilung einer Rasse. Zusätzlich fliessen unter anderem die Kryokonservierung, die Anzahl Betriebe, welche eine Rasse halten, die kulturelle Bedeutung einer Rasse, demografische Entwicklung und Arbeitsstellen in der Landwirtschaft, die Fläche, welche zur Haltung der Rasse zur Verfügung steht sowie die gegenwärtige und zukünftige Landnutzung in die Berechnungen mit ein.

GENMON berechnet anhand dieser verschiedenen Subindizes und deren entsprechenden Gewichtung einen Globalindex für jede Rasse. Je höher der Index ist desto nachhaltiger sind die Zuchtaktivitäten betreffend die Rasse. Die jährliche GENMON-Auswertung und die Gewichtung der einzelnen Subindizes werden auf der Website der Qualitas AG publiziert.

Hinsichtlich dem Postulat 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» kann der Wolf im geografischen Index in GENMON als berücksichtigt betrachtet werden. Dieser Index bildet die geografische Verteilung der Tiere ab. Je räumlich konzentrierter die Tiere einer Rasse auftreten, desto höher ist die Gefährdung einer Rasse durch ein Ereignis wie z.B. eine Tierseuche. Die Bedrohung durch den Wolf in ihrer Auswirkung vergleichbar mit jener einer Tierseuche.

Die Berechnungen und Resultate von GENMON wurden mit einer wissenschaftlichen Begleitgruppe, bestehend aus Expertinnen und Experten im Bereich der Tierzucht und Genetik, analysiert. Gestützt auf diese Besprechungen sollen Schweizer Rassen, deren Globalindex von GENMON zwischen 0.000 und 0.500 liegt, den höchsten Gefährdungsstatus «kritisch» aufweisen. Schweizer Rassen, deren Globalindex zwischen 0.501 und 0.700 zum Liegen kommt sollen den Gefährdungsstatus «gefährdet» innehaben. Ab einem Globalindex von 0.701 bis 0.900 gilt eine Rasse als nicht gefährdet.

Weiter soll der Subindex «Kyrokonservierung» für die Berechtigung zum Erhalt der Beiträge für Schweizer Rassen mit dem Status kritisch oder gefährdet nicht in die Berechnungen miteinbezogen werden. Rassen, für die bereits ein Managementplan zur Langzeitlagerung von Kryomaterial existiert, weisen einen höheren Globalindex in GENMON auf als jene Rassen, von denen noch kein Kryomaterial gelagert wird und gelten somit als weniger stark gefährdet. Die bereits vorgenommenen Massnahmen von den betreffenden Organisationen zur ex situ-Erhaltung sollen nicht abgestraft werden. Die Bestimmungen zu den Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden in den neuen Artikeln 23a bis und mit 23e geregelt. Im Artikel 23a wird dabei festgehalten, wann eine Schweizer Rasse den Status kritisch oder gefährdet nach GENMON aufweist (Abs. 2 und 3).

Der Gefährdungsstatus der einzelnen Rassen wird von der Qualitas AG jährlich neu in GENMON berechnet. Tendenzen in der Veränderung der Populationen sollen beobachtet und somit ein regelmässiges Monitoring der Schweizer Rassen sichergestellt werden. Zur Ausrichtung der Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status soll aber der Gefährdungsstatus in einem Rhythmus von 4 Jahren neu festgelegt werden. So soll für die gefährdeten Rassen eine längerfristige Planungssicherheit erreicht werden. Der am 1. Juni festgelegte Status gilt somit für vier Jahre und wird in dieser Zeitspanne für die Ausrichtung der Beiträge herangezogen. In Übereinstimmung mit der Referenzperiode im Bereich der neuen Beiträge nach Anhang 1 Ziffer 8 und dem Stichtag der Anzahl Herdebuchtiere zur Berechnung der Gefährdungsstatus in GENMON wird der 1. Juni als Prüfungsdatum gewählt. Zusammen mit der Festlegung des Gefährdungsstatus sollen auch die Global- und Subindizes von GENMON unter Einbezug der anerkannten Zuchtorganisationen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Bei einem Inkrafttreten der angepassten TZV per 1. Januar 2023 sollen die Gefährdungsstatus erstmals am 1. Juni 2027 überprüft und neu festgelegt. Das BLW erhält jährlich im August die GENMON-Daten von der Qualitas AG. Somit werden am 1. Juni 2027 die Gefährdungsstatus vom August 2026 herangezogen.

Art. 23b *Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial*

Die Beiträge für Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial werden im neuen Artikel 23b geregelt. Die Bestimmungen zur Ausrichtung dieser Beiträge werden vom Artikel 23 Absatz 4 in den Artikel 23b verschoben und dabei neu in drei Absätzen festgehalten.

Der jährliche Höchstbeitrag, den das BLW für Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial ausrichten kann, wird ab dem 1. Januar 2024 von 900 000 Franken auf 500 000 Franken gesenkt. Die freiwerdenden Mittel sollen für die neuen Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status, die jährlich höchstens 4 Millionen Franken umfassen, eingesetzt werden.

Wie bis anhin werden an anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b für Erhaltungsprojekte pro Jahr höchstens 150 000 Franken ausgerichtet.

Art. 23c Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

Der Bund kann Schweizer Rassen, die aufgrund des entsprechenden Globalindizes in GENMON einen kritischen oder gefährdeten Status aufweisen, mit höchstens 4 Millionen Franken pro Jahr unterstützen (Abs. 1). Dabei sollen diese Beiträge abgestuft nach Gefährdungsstatus ausgerichtet werden. Für Schweizer Rassen mit kritischem Status soll ein wesentlich höherer Beitrag als für Schweizer Rassen mit gefährdetem Status ausgerichtet werden. Das Ziel ist, einen verstärkten Anreiz zur Haltung und Zucht der am stärksten gefährdeten Rassen auszulösen. Schweizer Rassen mit kritischem Status sollen dadurch mindestens in eine tiefere Gefährdungsstufe überführt und vom Aussterben bewahrt werden. Dieses System lehnt sich an das Programm des österreichischen Staats zur Erhaltung von gefährdeten Nutztierassen an, wobei unter anderem für Tiere von hochgefährdeten österreichischen Rassen gegenüber den Tieren von gefährdeten österreichischen Rassen eine höhere Prämie ausgerichtet wird.

Nicht für alle Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Schweine, Ziegen, Equiden, Schafe, Geflügel, Kaninchen und Honigbienen können in GENMON Berechnungen erstellt und somit ein Gefährdungsstatus angegeben werden. So konnte das Pedigree der Honigbienenrasse Dunkle Biene (*apis mellifera mellifera*) zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Verordnungspakets 2022 nicht in GENMON eingebunden werden. Für die Schweizer Rassen der Kaninchen- und Geflügelgattung liegen keine Herdebuchdaten vor, da sich das Herdebuch in Aufbau befindet bzw. das Herdebuch sistiert wurde. Für diese Rassen ist eine Ausrichtung von Beiträgen für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status gestützt auf GENMON zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Solange die Bestimmung des Gefährdungsstatus von Schweizer Rassen der Gattungen Honigbiene, Kaninchen und Geflügel anhand GENMON nicht etabliert ist, können diese Rassen über die anderen Instrumente der TZV zur Erhaltung von Schweizer Rassen resp. im Rahmen von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen unterstützt werden. Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Organisationen zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen nach Artikel 5 Absatz 3 der TZV sind tief angesetzt. Im Bereich der Kaninchen- und Geflügelgattung sollten in einem ersten Schritt Herdebücher etabliert bzw. deren Aufbau abgeschlossen werden sowie die entsprechenden Strukturen zur Betreuung dieser Rassen geschaffen werden, so dass die Anerkennung von Zuchtorganisationen erfolgen könnte. Wenn diese Grundlagen geschaffen sind, kann in einem zweiten Schritt die Unterstützung der betreffenden Rassen über die Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erfolgen.

Als Basis zur Bestimmung des Beitrags je Tier werden die Grossvieheinheiten (GVE) gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91) verwendet (siehe Tabelle unten). Für Schweizer Rassen mit kritischem Status soll für ein männliches Tier pro GVE 1 428 Franken und für ein weibliches Tier pro GVE 714 Franken ausgerichtet werden. Schweizer Rassen mit gefährdetem Status sollen für ein männliches Tier pro GVE 328 Franken und für ein weibliches Tier pro GVE 164 Franken erhalten.

Mit diesen Ansätzen kann für die Freibergerrasse, die gemäss GENMON aktuell den Status «kritisch» aufweist, weiterhin ein Beitrag von 500 Franken pro Stute mit Fohlen ausgerichtet werden. Auf die Ausrichtung eines Beitrags pro Hengst wird verzichtet, da der aktuelle Artikel 24 zum Erhalt der Freibergerrasse keine Unterstützung von Hengsten vorsieht. Damit kann die unter anderem politisch gewünschte Besitzstandswahrung für den Freiburger erreicht werden und der Artikel 24 TZV gleichwertig in die neuen Erhaltungsbeiträge integriert werden.

Ebenfalls aus Gründen der Besitzstandswahrung und da es sich beim Freiburger mit dem aktuellen Status «kritisch» um die einzige Schweizer Pferderasse handelt, wird im Gegensatz zu den anderen Gattungen kein Beitrag pro weibliches und männliches Tier für Rassen der Equidengattung, deren Status «gefährdet» ist, festgelegt (Abs. 3).

Verordnung über die Tierzucht

	Kategorie männliches Tier	Faktor GVE bei männlichem Tier	Kategorie weibliches Tier	Faktor GVE bei weiblichem Tier
Rindergattung	Andere Tiere der Rindergattung – über 730 Tage alt	0.60	Milchkühe bzw. andere Kühe	1.00
Equidengattung	-	-	Widerristhöhe 148 cm und höher - über 900 Tage alt	0.70
Schweinegattung	Zuchteber	0.25	Säugende Zuchtsauen (4 bis 8 Wochen Säugedauer; 5,7 bis 10,4 Umtriebe pro Platz)	0.55
Schafgattung	Andere Schafe über 1-jährig	0.17	Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben: Schafe gemolken	0.25
			Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben: Andere Schafe über 1-jährig	0.17
Ziegengattung	Andere Ziegen über 1-jährig	0.17	Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben: Ziegen gemolken	0.20
			Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben: Andere Ziegen über 1-jährig	0.17

Die Beitragsansätze für Tiere der Rindviehgattung werden nicht nach Nutzungsart differenziert, da sich die GVE-Faktoren für «Milchkühe» und «andere Kühe» nicht unterscheiden. Bei den Tieren der Schaf- und Ziegengattung werden jedoch die GVE-Faktoren nach deren Nutzungsart unterschieden (gemolkene Tiere und andere Tiere über 1-jährig). Da es jedoch Zweinutzungsrasen (Rassen, wel-

che sowohl als Milch- als auch Fleischrasse eingesetzt werden) gibt, wird vorliegend dahingehend unterschieden, ob für das jeweilige Tier eine Milchprobe im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 der TZV in der Referenzperiode erhoben wurde. Sollte der Höchstbetrag von 4 Millionen Franken pro Jahr nicht zur Ausrichtung der Beiträge für sämtliche beitragsberechtigte Tiere ausreichen, werden die Beitragsansätze nach Absatz 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt (Abs. 4). Alle Tiere von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status, die die Beitragsanforderungen erfüllen, sollen unterstützt werden können – ohne Überschreitung des Höchstbeitrags.

Art. 23d Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

Im Artikel 23d sollen die Anforderungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status festgehalten werden. Die in diesem Artikel genannten Anforderungen (Abs. 1 bis 5) gelten dabei kumulativ.

Die Beiträge sind an eine züchterische Tätigkeit gebunden, damit ein effektiver, positiver Beitrag zum Erhalt der genetischen Ressourcen erreicht wird. Mehrere züchterische Anforderungen an das Einzeltier gemäss Absatz 1 sind zum Erhalt der Beiträge zu erfüllen.

Das betreffende Tier muss im Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein, in dem auch bereits seine Eltern und Grosseltern vermerkt sind (Abs. 1 Bst. a und b). Dabei muss das Tier einen Mindestblutanteil von mindestens 87.5 % aufweisen und somit gemäss der Richtlinie des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (International Committee for Animal Recording [ICAR]) zu den Zuchtorganisationen als reinrassig gelten (Abs. 1 Bst. c).

Für den Fortbestand einer Rasse müssen die Tiere aktiv in der Zucht eingesetzt werden. Daher soll das betreffende Tier unabhängig von Gattung und Geschlecht mindestens einen lebenden Nachkommen in der Referenzperiode aufweisen, der im Herdebuch der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist (Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 und 2). Weiter muss zum Erhalt der Reinrassigkeit der lebende Nachkomme auch reinrassig gemäss der betreffenden ICAR-Richtlinie sein (Abs. 1 Bst. d Ziff. 3).

Für die in situ-Erhaltung einer gefährdeten Rasse ist unter anderem die Minimierung der Inzucht zentral. Als weitere Beitragsanforderung soll daher gelten, dass bei der Rindvieh-, Schaf- und Ziegengattung der Inzuchtgrad des lebenden Nachkommens nicht mehr als 6.25 Prozent beträgt. Bei den Gattungen Schweine und Equiden soll der Nachkomme einen Inzuchtgrad von höchstens 10 Prozent aufweisen. Diese gattungsspezifischen Höchstwerte lehnen sich an die heute angewendeten Massstäbe der Zuchtorganisationen an. Zusätzlich sind in der Inzuchtberechnung mindestens drei Generationen zu berücksichtigen (Abs. 23).

Der Bund war bis 1997 wesentlich an der Zucht der Freibergerrasse beteiligt. Die Einkreuzung von Fremdblut in die Freibergerpulation erfolgte vor Übergabe der Zuchtverantwortung an den Schweizerischen Freibergerverband (SFV) und vor Schliessung des Herdebuchs per 1. Januar 1998. Gemäss dem Herdebuchreglement des SFV gilt der 1. Januar 1999 als Datum der Gründung der Sektion Reinzucht des Herdebuchs. Zuchttiere anderer Rassen, die zu Kreuzungszwecken eingesetzt werden und die Nachkommen aus diesen Kreuzungen, werden separat in die Sektion Kreuzungen eingetragen.

Da die Fremdbluteinführung in die Freibergerrasse durch den Bund initiiert wurde, soll im Absatz 3 eine Sonderbestimmung für die Freibergerrasse im Bereich der Reinrassigkeit festgelegt werden. Alle Pferde, die zum Zeitpunkt der Gründung der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des SFV in dieser Sektion eingetragen waren, werden hinsichtlich der Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status als Tiere mit einem Blutanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse eingestuft. Ob ein Freiburger in der Sektion Reinzucht eingetragen ist, ist im Herdebuch des SFV für seine Mitglieder hinsichtlich deren Einzeltiere einsehbar. Diese Sonderregelung ist durch den wesentlichen Unterschied gerechtfertigt, dass eine Fremdbluteinführung durch den Bund bei keiner anderen Rasse stattfand. Die Differenzierung ist als verhältnismässiges Mittel zu betrachten, um die spätere «Bestrafung»

der Freibergerrasse zu verhindern. Denn eine solche «Bestrafung» wäre widersprüchlich, nach dem Zweck der Beiträge nicht gerechtfertigt und soll somit verhindert werden.

Zusätzlich sollen je nach Reproduktion gattungsspezifische Eintrittsgrenzen zum Erhalt der Beiträge angewendet werden. Schweizer Rassen der Rindergattung mit einem kritischen Status, die mehr als 30 000 weibliche Herdebuchtiere aufweisen, sollen keine Beiträge erhalten. Bei Schweizer Rassen der Gattungen Schweine, Ziegen, und Schafe und Equiden, die einen kritischen Status innehaben, soll die Eintrittsgrenze bei 10 000 weiblichen Herdebuchtiere angesetzt werden (Abs. 4 Bst. a). Weiter sollen für Schweizer Rassen der Rindergattung mit einem gefährdeten Status, die mehr als 15 000 weibliche Herdebuchtiere aufweisen sowie für Schweizer Rassen der Gattungen Schweine, Ziegen, Schafe und Equiden mit einem gefährdeten Status und mit mehr als 7 500 weibliche Herdebuchtiere keine Beiträge ausgerichtet werden (Abs. 4 Bst. b). Diese gattungsspezifischen Eintrittsgrenzen soll dazu beitragen, dass in erster Linie Schweizer Rassen mit kleinen Populationen in den Genuss der Beiträge kommen. Dabei soll die Eintrittsgrenze bei den Schweizer Rassen mit kritischem Status höher als bei den Schweizer Rassen mit gefährdetem Status angesetzt werden, da bei Ersteren der Handlungsbedarf zur Erhaltung am stärksten ist.

In der Weiterentwicklung von GENMON soll überprüft werden, ob die Populationsgrösse der Schweizer Rassen als zusätzliches Kriterium in den Globalindex von GENMON integriert werden und somit die Populationsgrösse direkt im Globalindex berücksichtigt werden kann.

Damit der Globalindex für die Schweizer Rassen berechnet und somit der Gefährdungsstatus bestimmt werden kann, benötigt die Betreiberin von GENMON die entsprechenden Rohdaten. Betreffend die anerkannten Zuchtorganisationen als Quelle handelt es sich um die Anzahl Herdebuchtiere am Stichtag 1. Juni sowie um weitere Informationen wie die Betriebszahlen und der kulturelle Wert der Rasse. Bis auf wenige Zuchtorganisationen befinden sich die Herdebuchdaten aller betreffenden Schweizer Rassen bereits heute zentral in der Datenbank der Qualitas AG. Die entsprechenden Herdebuchdaten liegen der Qualitas AG somit bereits vor. Die Zuchtorganisationen, deren Herdebuchdaten sich nicht im System der Qualitas AG befinden, sollen diese Daten der Betreiberin auch zur Verfügung stellen (Abs. 5).

Art. 23e Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

Das System der Gesuchstellung und Beitragsausrichtung bei den aufzuhebenden Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse soll auf die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status adaptiert werden. Die Bestimmungen des neuen Artikels 23e lehnen sich daher an die Absätze 4, 5 und 6 des aufzuhebenden Artikels 24 an.

Gemäss Art. 15a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) werden Finanzhilfen nur auf Gesuch hin gewährt. Der oder die Beitragsberechtigte muss somit ein Gesuch um Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status stellen. Eine jährlich wiederkehrende Gesuchstellung würde aber zu einem hohen administrativen Aufwand führen, die die Beitragsberechtigten als auch die Zuchtorganisationen belasten und wäre daher nicht sinnvoll. Zudem würde eine wiederkehrende Gesuchstellung in diesem Fall keinen Mehrwert bringen, da die zur Ausrichtung der Beiträge notwendigen Angaben, insbesondere die beitragsberechtigten Tiere, der anerkannten Zuchtorganisation bekannt sind und nicht von den Beitragsberechtigten gemeldet werden müssen. Aus diesen Gründen soll die oder der Beitragsberechtigte nur einmal ein Gesuch an die anerkannte Zuchtorganisation stellen müssen (Abs. 1). Das Gesuch muss dabei in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Beiträge erhalten möchte. Dieses Gesuch muss beinhalten, dass die Ausrichtung von Beiträgen zur Erhaltung der betreffenden Schweizer Rasse für alle Tiere des Beitragsberechtigten, die die Beitragsanforderungen aktuell und künftig erfüllen, gewünscht wird und man bereit ist, die zuständige Zuchtorganisation mit der Administration zu betrauen. Diese einmalige Gesuchstellung könnte zum Beispiel über ein elektronisches Formular der Zuchtorganisationen erfolgen, wobei die oder der Beitragsberechtigte bis am 10. Juni mittels Setzen eines «Häkchens» angibt, dass sie bzw. er für ihren bzw. für seinen Betrieb künftig Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

beantragt. Die Zuchtorganisation ermittelt sodann für die betreffende Beitragsberechtigte oder für den betreffenden Beitragsberechtigten bis zum Widerruf der Gesuchstellung die beitragsberechtigten Tiere in der Datenbank der Zuchtorganisation und beantragt beim BLW die Überweisung des Beitrags für die betreffenden Tiere. Die Zuchtorganisationen müssen gegenüber dem BLW jederzeit belegen können, dass die oder der Beitragsberechtigte das Gesuch um Beiträge gestellt hat. Die Gesuchstellung wird stichprobenweise durch das BLW geprüft.

Im Gegensatz zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse soll aber die Ausrichtung der Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status nur noch direkt über die anerkannte Zuchtorganisation an die oder den Beitragsberechtigten erfolgen. Die Beitragsausrichtung über eine allfällige Zuchtgenossenschaft soll nicht auf die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status adaptiert werden. Der Vollzug soll dadurch vereinfacht werden.

Die Zuchtorganisationen leiten den Beitrag je berechtigtes Tier vollumfänglich an die Beitragsberechtigte oder den Beitragsberechtigten weiter. Sollte sich nach Einführung der neuen Beiträge zeigen, dass der administrative Aufwand der Zuchtorganisationen für die Bearbeitung der Gesuche und die Beitragsausrichtung stark erhöht ist, soll eine allfällige Ermächtigung der Zuchtorganisationen zur Erhebung von Gebühren für diese Leistungen geprüft werden. Es wäre aber eine Änderung der TZV notwendig, um eine entsprechende rechtliche Grundlage für die Ermächtigung zu schaffen.

Auch wenn ein weibliches oder männliches Elterntier mehrere in einer Referenzperiode lebend geborene Nachkommen aufweist, kann der Beitrag nur einmal pro Referenzperiode für das betreffende Elterntier ausgerichtet werden (Abs. 3).

Analog zu den anderen Massnahmen der TZV veröffentlicht das BLW die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Abs. 6).

Art. 24 Zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse

Der Freiburger als Rasse mit Schweizer Ursprung soll neu analog zu den anderen Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch oder gefährdet, basierend auf GENMON, über die Beiträge nach Artikel 23b ff. unterstützt werden. Der Artikel 24 soll aufgehoben werden. Die Anforderungen zur Beitragsausrichtung und die Beitragsansätze gemäss Artikel 23c bzw. Artikel 23d gelten somit auch für die Freibergerrasse. Die Einstellung von jährlich höchstens 1,16 Millionen Franken zur Erhaltung der Freibergerrasse wird aufgehoben. Dieser Gesamtbetrag soll neu für die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status zur Verfügung stehen.

Art. 25 Abs. 1

Zur Stärkung der Tierzuchtforschung wird der jährliche Höchstbeitrag, den das BLW an anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen ausrichten kann, ab dem 1. Januar 2024 von 100 000 Franken auf 500 000 Franken erhöht. Die Erhöhung erfolgt zulasten der Beiträge für die Tierzucht nach Abschnitt 4 der TZV. Der Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Im Rahmen der AP22+ soll die gesetzliche Grundlage zur Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken durch den Bund, darunter auch für die Tierzucht, geschaffen werden. Aufgrund der Sistierung der AP22+ wird die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage verzögert. Bei der Umsetzung der AP22+ und der Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken durch den Bund ist eine Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrags für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen um weitere 500 000 Franken vorgesehen.

Art. 38a

Zur Ausrichtung der neuen Erhaltungsbeiträge in der ersten vierjährigen Periode, d.h. von 2023 bis und mit 2026, sollen die Gefährdungsstatus per 1. Juni 2021 als Basis gelten (Abs. 1). Das System der neuen Beiträge bzw. die Beitragsansätze basieren auf den GENMON-Daten von 2021.

Damit beim Freiburger keine Lücke aufgrund der unterschiedlichen Referenzperioden des Artikels 24 und der neuen Erhaltungsbeiträge entsteht, soll im Absatz 2 eine Übergangsbestimmung festgelegt werden. Freiburgerfohlen, die in der Periode vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. Mai 2023 geboren wurden, können noch nach dem Artikel 24 unterstützt werden. Für diese Fohlen können die Züchterinnen und Züchter die Gesuche bis am 30. November 2023 beim SFV einreichen. Der Verband reicht die Gesuche anschliessend bis am 15. Dezember 2023 beim BLW ein.

Anhangtitel

Der Titel des Anhangs 1 soll um die Fristen zur Einreichung der Abrechnungen ergänzt werden. Es handelt sich dabei um eine formelle und nicht materielle Änderung.

Anhang 1 Ziff. 8 Erhaltung von Schweizer Rassen

Mit der Aufhebung des Artikel 24 ist die Festlegung der Fristen und Referenzperioden zur Einreichung der Gesuche für die Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse beim SFV sowie der Abrechnungen beim BLW hinfällig. Der Anhang 1 Ziffer 8 ist entsprechend anzupassen. Dagegen sind mit der Einführung der Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status die Frist und Referenzperiode zur Einreichung der Gesuche bei der Zuchtorganisation und der Abrechnungen beim BLW festzulegen.

Weiter soll der Anhang 1 Ziffer 8 um die Langzeitlagerung von Kryomaterial ergänzt werden. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine formelle, nicht materielle Änderung, da die entsprechenden Referenzperioden und Gesuchsfristen bereits zur Anwendung kommen.

Die bestehenden Formulierungen zu den Erhaltungsprojekten in der ersten Tabellenspalte werden präzisiert und die Sachüberschrift des Anhang 1 Ziffer 8 wird gekürzt.

12.4 Auswirkungen

12.4.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Bund.

Die Änderungen werden innerhalb des heutigen Tierzuchtkredits umgesetzt. Die Einführung der Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status soll über die bestehenden Mittel für die Erhaltung von Schweizer Rassen und zulasten der Beiträge für die Tierzucht nach Abschnitt 4 der TZV finanziert werden. So werden die Beiträge für Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial sowie die Beiträge für die Herdebuchführung und die Durchführung von Leistungsprüfungen zugunsten der Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status gekürzt.

Weiter sollen die Beiträge, die bis anhin zur Erhaltung der Freibergerrasse eingestellt sind, neu für die Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status zur Verfügung stehen.

Die Erhöhung der Beiträge für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen soll auch zulasten der Beiträge für die Tierzucht nach Abschnitt 4 der TZV erfolgen.

12.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone.

12.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Sie betreffen vor allem die anerkannten Tierzuchtorganisationen und die Unternehmen im Tierzuchtbereich.

12.4.4 Umwelt

Die vorgeschlagenen Änderungen haben Auswirkungen auf die Umwelt. Die Einführung von Beiträgen zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status sollen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Sinne der tiergenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft beitragen.

12.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit Anhang 11 Anlage 4 des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81), vereinbar. Damit bleibt die Äquivalenz zum EU-Tierzuchtrecht bestehen und der Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial mit der EU ist weiterhin möglich.

Die Schweiz hat am 21. November 1994 das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ratifiziert. Damit hat sie sich zur Erhaltung der Schweizer Nutztierassen verpflichtet. Mit der Einführung von Beiträgen für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status kommt die Schweiz dieser Verpflichtung nach.

12.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

12.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 141 ff., 147a und 177 LwG